

Flash News

Neuerungen für Kapitalgesellschaften ab 2015

Die Luxemburger Regierung hat im Laufe des Jahres 2014 mehrere Gesetzesentwürfe auf den Weg gebracht, welche die Besteuerung von Kapitalgesellschaften betreffen und die nun ab dem 1.1.2015 in Kraft treten. Die wichtigsten Änderungen bzw. Neuerungen betreffen die Bereiche Verrechnungspreise, verbindliche Zusagen, Vermögensteuer/Bewertungsgesetz und die Mindeststeuer für bestimmte Holding- und Finanzierungsgesellschaften.

- **Verbindliche Zusage /*décision anticipée***

Das Verfahren zur Erteilung von verbindlichen Zusagen (*décisions anticipées*) verfügt nun über eine gesetzliche Grundlage im luxemburgischen Gesetz (§29a Abgabenordnung). Dies führt zu einer Formalisierung und zu mehr Transparenz bei der bisher schon gängigen Praxis. Zudem tragen die neuen Regelungen zu einer größeren Rechtssicherheit in Bezug auf die Bindungswirkung der Zusagen bei.

Es wird klargestellt, dass durch eine verbindliche Zusage weder eine Steuerbefreiung noch eine Steuerminderung gewährt werden kann, sondern nur Stellung zur Anwendung des Steuergesetzes genommen wird. Des Weiteren wird die Gültigkeit einer verbindlichen Zusage auf maximal 5 Jahre beschränkt.

Neu hinzu kommt, dass bei der Besteuerung von Gesellschaften künftig von der Steuerbehörde, je nach Komplexität der verbindlichen Zusage, eine Gebühr zwischen EUR 3.000 und EUR 10.000 für die Bearbeitung der Anfragen erhoben wird.

Eine geplante großherzogliche Verordnung soll weitere Einzelheiten zur Erteilung der verbindlichen Zusagen und zur Festsetzung der Bearbeitungsgebühr regeln.

- **Verrechnungspreise / *arm's length principle***

Um die aktuelle Gesetzeslage im Bereich der Verrechnungspreise zu stärken und diese in Einklang mit internationalen Verrechnungspreisprinzipien zu bringen, hat Luxemburg nun eine Definition zu verbundenen Unternehmen und des Drittvergleichsgrundsatzes (*arm's length principles*) ins Gesetz aufgenommen (Neufassung des Art 56 LIR).

Basierend hierauf können Gewinnanpassungen vorgenommen werden, soweit Verrechnungspreise einem Drittvergleich nicht standhalten. Die Regelungen gelten künftig für alle Transaktionen sowohl mit in- als auch ausländischen verbundenen Unternehmen. Dies bedeutet, dass bei Transaktionen mit verbundenen Unternehmen nun erhöhte Dokumentationsanforderungen an die Gesellschaften gestellt werden.

- **Mindeststeuer**

Während Holding- und Finanzierungsgesellschaften, deren Finanzanlagevermögen, Wertpapiervermögen und Barmittel 90% der Bilanzsumme übersteigen bisher einer pauschalen Mindeststeuer i.H.v. EUR 3.210 (inkl. 7% Beitrag zum Arbeitsfond) unterliegen, war die Mindeststeuer für die anderen Gesellschaften, welche nicht die obigen Kriterien erfüllten, je nach Bilanzsumme gestaffelt (zwischen EUR 535 und EUR 21.400 jeweils inkl. Beitrag zum Arbeitsfond).

Um kleinere und mittlere Holding- und Finanzierungsgesellschaften im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit einer Bilanzsumme bis zu EUR 350.000 nicht zu benachteiligen, wurde die Mindeststeuer für Holding- und Finanzierungsgesellschaften, welche die obigen Kriterien erfüllen und eine Bilanzsumme bis EUR 350.000 haben, nun ebenfalls auf EUR 535 (inkl. 7% Beitrag zum Arbeitsfond) reduziert.

Bilanzsumme	Sonstige Gesellschaften	Finanz- und Holdinggesellschaften
	Mindeststeuer (inkl. 7% Beitrag zum Arbeitsfond)	Mindeststeuer (inkl. 7% Beitrag zum Arbeitsfond)
0 bis 350.000	535 €	535€
350.001 bis 2.000.000	1.605 €	3.210€
2.000.001 bis 10.000.000	5.350 €	3.210€
10.000.001 bis 15.000.000	10.700 €	3.210€
15.000.001 bis 20.000.000	16.050 €	3.210€
Größer als 20.000.000	21.400 €	3.210€

- **Vermögensteuer /Bewertungsgesetz**

Die Vermögensteuer wird jährlich auf das Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen erhoben. Die Ermittlung erfolgt bei Körperschaften durch die Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens. Der Einheitswert wurde bisher alle 3 Jahre (Hauptfeststellung) festgestellt, so dass auch die Vermögensteuer während dieses Zeitraums grundsätzlich unverändert blieb. Bei bestimmten Vermögensveränderungen konnte sich jedoch auch während dieses Zeitraums ggf. der Einheitswert und somit die Vermögensteuer ändern.

Der Ermittlungszeitraum für die Einheitswertfeststellung wurde nun geändert. Beginnend mit dem Feststellungszeitpunkt 01.01.2015 werden die Einheitswerte nun jedes Jahr festgestellt unabhängig von eventuellen Vermögensänderungen.

Gleichzeitig wurde auch die Vermögensteueranrechnung auf die Körperschaftsteuer geändert. Bisher wurde der Vermögensteueranrechnungsbetrag auf die im selben Jahr fällige Körperschaftsteuer (inkl. Beitrag zum Arbeitsfond) berechnet. Ab dem Veranlagungszeitraum 2015 wird der Vermögensteueranrechnungsbetrag nun bezogen auf die im Vorjahr fällige Körperschaftsteuer berechnet. Somit ist für den Übergangszeitraum 2014/2015 die in 2014 fällige Körperschaftsteuer Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Vermögensteueranrechnung der Jahre 2014 und 2015.

Der Zeitpunkt, an dem die spezielle Vermögensteuerrücklage (5-fache des beantragten Vermögensteueranrechnungsbetrags) spätestens gebildet werden muss, bleibt jedoch weiter bestehen (spätestens im Jahresabschluss, des auf die Vermögensteueranrechnung folgenden Geschäftsjahres).

Auf die Vermögensteuer sind vierteljährliche Vorauszahlungen zum 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die Vorauszahlungen berechnen sich

grundsätzlich aus $\frac{1}{4}$ des im Vorjahr festgesetzten Vermögensteuerbetrags. Beträgt der festgesetzte Vermögensteuerbetrag jedoch nicht mehr als EUR 100 ist dieser, statt in vierteljährliche Vorauszahlungen aufzuteilen, in einem Betrag zum 10. November des Folgejahres als Vorauszahlung zu entrichten.

- **Mehrwertsteuer**

Ab dem 1. Januar 2015 werden der ermäßigte, der Zwischen-Steuersatz und der normale Mehrwertsteuersatz um jeweils zwei Prozentpunkte angehoben. Die Mehrwertsteuersätze von 6%, 12% und 15% erhöhen sich dementsprechend auf 8%, 14% und 17%.

Der super-ermäßigte Steuersatz bleibt hingegen grundsätzlich unverändert bei 3%, aber sein Anwendungsbereich wird in verschiedener Hinsicht eingeschränkt.

Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf unseren separaten Mehrwertsteuer-News Letter.

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Team jederzeit gerne zur Verfügung

Partner	Michael Probst	Tel: 268 663 318
Direktor	Alexia Christodoulou	Tel: 268 663 321
	Matthias Gutknecht	Tel: 268 663 330
Manager	Christel Begué	Tel: 268 663 325
	Olivier Reding	Tel: 268 663 317

* * *